biallo.de
Ihr Geld verdient mehr.

AUSGABE 52 Dezember 2025

Ehe und Steuerrecht

photolaluce/ Shutterstock.com

insta_photos/ Shutterstock.com

Gut informieren, Steuern sparen

Von Claudia Lindenberg

Über Geld spricht man nicht. Steuern? Langweiliges Thema! So oder so ähnlich dürften viele Ehepaare in Sachen Finanzen und Steuern ticken. Doch klug ist diese Sichtweise nicht unbedingt, denn mit Ihrem Ehepartner können Sie bei umsichtiger Vorgehensweise einiges an Steuern sparen und gar nicht erst in eine mögliche Steuerfalle tappen. Daher tun Sie als Ehegatten gut daran, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Dabei gilt es, die verschiedenen Aspekte des Steuerrechts in puncto Ehe zu kennen: Was hat es eigentlich mit dem Güterstand auf sich? Warum ist es sinnvoll, sich mit der Kombination der Steuerklassen zu befassen? Wann ist von einer Schenkung die Rede? Und was gilt es in puncto Vererben und Testament hinsichtlich der Erbschaftsteuer zu beachten? Die wichtigsten Fragen um das Thema Ehe und Steuern im Überblick.

Ehe und Steuern:
Was hat es mit dem Güterstand auf sich?

Am Tag der Eheschließung entscheiden sich Paare vor dem Standesbeamten mit ihrem Jawort auch für etwas, was vielen gar nicht bewusst sein dürfte: Haben sie keinen Ehevertrag geschlossen, wählen sie automatisch auch den Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Doch was versteht man eigentlich unter dem Güterstand und was hat es mit der Zugewinngemeinschaft auf sich?

Mit einer Regelung zum Güterstand vereinbaren Sie mit Ihrem Ehepartner, wie ihr bereits vor der Eheschließung vorhandenes Vermögen sowie neu hinzukommendes Vermögen im Fall einer Scheidung oder bei Tod Ihres Ehegatten aufgeteilt wird. Sich über dieses Thema Gedanken zu machen ist umso wichtiger, je ungleicher das Vermögen verteilt ist. Auch die Höhe Ihres gemeinsamen Vermögens spielt eine Rolle, da dann auch Freibeträge bei Schenkungen und Erbschaften relevant werden. Folgende Güterstände gibt es:

- **Zugewinngemeinschaft**
  Wurde nichts anderes vereinbart, beginnt der in § 1363 BGB definierte Güterstand der Zugewinngemeinschaft mit dem Tag der Eheschließung. Sie endet mit dem Tod eines Ehegatten, der Scheidung oder dem Abschluss eines Ehevertrags. Eheleute bleiben jeweils Eigentümer ihres vor der Ehe angeschafften Vermögens und auch Eigentümer aller Vermögenswerte, die während der Ehe hinzukommen. Sie können jedoch nicht allein über das Gesamtvermögen verfügen. Endet die Zugewinngemeinschaft, wird das Vermögen aufgeteilt. Dieser so genannte Zugewinnausgleich sieht vor, dass die Vermögenswerte jeweils bei den Ehepartnern verbleiben, der während der Ehe entstandene Wertzuwachs aber hälftig auf beide aufgeteilt wird. **Wichtig zu wissen:** Besteht ein Teil des jeweiligen Vermögens aus einer Erbschaft, bleibt der Wert als sogenanntes privilegiertes Anfangsvermögen außen vor. Der Wertzuwachs wird jedoch als Zugewinn berücksichtigt.

- **Gütertrennung**
  Bei Gütertrennung verfügt jeder Ehegatte allein über sein Vermögen. Der Zugewinnausgleich entfällt. Im Erbfall kann sich die Gütertrennung als nachteilig erweisen.

- **Modifizierte Zugewinngemeinschaft**
  Diese Variante ist eine Mischform aus Zugewinngemeinschaft und Gütertrennung und kann jederzeit in der Ehe über einen notariellen Vertrag vereinbart werden. Sie kann beispielsweise den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte wie etwa die Firma eines Ehegatten beinhalten, während für alle anderen Vermögenswerte die Regelungen für die Zugewinngemeinschaft greifen sollen. Eine weitere Variante zielt auf das Ausnutzen erbschaftsteuerlicher Vorteile ab und sieht vor, dass der Zugewinnausgleich nur bei Tod und nicht im Scheidungsfall gelten soll.

- **Gütergemeinschaft**
  Die Gütergemeinschaft ist von Rechts wegen möglich, spielt in der Praxis jedoch keine Rolle. Bei diesem Güterstand fließt das Vermögen beider Eheleute in einen gemeinsamen Topf, es erfolgt kein Zugewinnausgleich. Ein Nachteil besteht darin, dass die Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall sehr kompliziert werden kann.

Andrey_Popov / Shutterstock.com

Wie wird der Güterstand festgelegt? Wann lohnt sich ein Ehevertrag?

Mit Ausnahme der reinen Zugewinngemeinschaft setzen die anderen genannten Güterstände einen Ehevertrag voraus, den ein Notar beurkunden muss. Überlegungen dazu empfehlen sich umso mehr, je größer das vorhandene Vermögen und/oder der Unterschied zwischen den Vermögensverhältnissen beider Ehegatten ist. Gleiches gilt für Firmeninhaber. Dabei empfiehlt es sich, einen Steuerberater aufzusuchen und sich die verschiedenen Optionen mit ihren Vor- und Nachteilen aufzeigen zu lassen. Dabei deckt ein Ehevertrag nicht nur das Thema Güterstand ab, sondern beispielsweise auch Fragen wie den Versorgungsausgleich im Fall einer Scheidung.

Biallo Tipp:

Weitere Informationen rund um das Thema Güterstand und Ehevertrag finden Sie im umfassenden Ratgeber zum Thema Ehevertrag auf biallo.de

Ehe und Steuern:
Was gilt bei der Einkommensteuer?

Während das Thema Güterstand im Ehealltag eher eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielt, ist das Thema Ehe und Steuern allmonatlich für Sie relevant: Nämlich immer dann, wenn Sie auf Ihre monatliche Lohn- oder Gehaltsabrechnung einen Blick werfen. Das gilt umso mehr, je ungleicher Ihr Gehalt und das Gehalt Ihres Ehepartners ausfallen. Denn dann lohnt es sich, sich mit dem Thema Steuerklassen zu befassen.

Welche Steuerklassen gibt es?

Im Einkommensteuerrecht wird zwischen folgenden Steuerklassen unterschieden:

- **Steuerklasse 1:** Ledige sowie Verwitwete (ab dem zweiten Kalenderjahr nach dem Tod des Ehegatten)
- **Steuerklasse 2:** Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigen Kind
- **Steuerklasse 3:** Für Verheiratete (üblicherweise der Ehegatte mit höherem Verdienst). Die Steuerabzüge sind deutlich geringer, weil der Grundfreibetrag des Ehepartners in Höhe von 12.096 Euro (ab 1. Januar 2026: 12.348 Euro) dieser Person zugerechnet wird. Damit sinkt die Steuerlast erheblich und das monatliche Netto fällt deutlich höher aus. Bei dieser Steuerklasse ist die Abgabe einer Steuererklärung verpflichtend
- **Steuerklasse 4:** Für Verheiratete – gilt automatisch ab Hochzeit, wenn nichts anderes beim Finanzamt angegeben wird.
- **Steuerklasse 4** mit Faktorverfahren: Für Verheiratete, Steueraufteilung anteilig nach Einkommen. Wählen Sie diese Steuerklasse, sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.
- **Steuerklasse 5:** Verheiratete (üblicherweise der Ehepartner mit niedrigerem Einkommen). Das Netto ist deutlich niedriger als in Steuerklasse 4, da der Grundfreibetrag dem Ehepartner mit Steuerklasse 3 zugerechnet wird. Bei Steuerklasse 5 ist die Abgabe einer Steuererklärung verpflichtend.
- **Steuerklasse 6:** Für Arbeitnehmer mit Nebenjob oberhalb der Minijob-Grenze (2026: 605 Euro monatlich). Da der Grundfreibetrag entfällt, sind die Steuerabzüge sehr hoch. Auch hier ist die Abgabe einer Steuererklärung verpflichtend.

Welche Steuerklassenkombination ist wann sinnvoll? Welche Fallstricke gibt es?

Wichtig ist zunächst zu wissen, dass die übers Jahr anfallende Einkommensteuer immer gleich hoch ist, unabhängig von Ihrer Wahl der Steuerklassen. Dennoch ist es sinnvoll, sich Gedanken zur Wahl der Steuerklassen zu machen, denn Sie zahlen andernfalls möglicherweise jeden Monat mehr Steuern als nötig. Und angesichts der Bearbeitungsdauer von teils mehreren Monaten verzichten Sie länger als nötig auf Kapital. Bei größeren Gehaltsunterschieden empfiehlt es sich, folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- **Steuerklasse 3/5:**
  Diese Kombination ist üblicherweise sinnvoll, wenn ein Ehegatte mindestens rund 60 Prozent oder mehr des gemeinsamen Einkommens erzielt. Am größten ist der Vorteil, wenn nur ein Ehegatte arbeitet. Generell spricht für diese Steuerklassenkombination, dass das monatliche gemeinsame Netto am größten ist. Je nach Gehaltsunterschied kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Der Fallstrick besteht allerdings darin, dass der geringer verdienende Ehepartner im Anspruchsfall geringere Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Krankengeld erhält. Der Grund: Diese Zahlungen werden anhand des Nettogehalts berechnet. Gut zu wissen: Sie können gezielt gegensteuern und beispielsweise bei sich abzeichnender Arbeitslosigkeit die Steuerklassen wechseln.

- **Steuerklasse 4 mit Faktorverfahren:**
  Bei dieser Kombination zahlen Sie und Ihr Ehepartner entsprechend dem Anteil jeweiligen Einkommens Lohnsteuer. Zu Nachzahlungen kommt es hier in der Regel nur, wenn sich Ihr Einkommen oder das Ihres Ehepartners verändert.

Gemeinsam oder getrennt veranlagen?

Neben der Wahl der Steuerklassen ist auch die Frage relevant, ob Sie mit Ihrem Ehepartner gemeinsam oder getrennt veranlagen sollten. Folgendes sollten Sie dabei beachten, um die optimale Entscheidung zu treffen:

- **Zusammenveranlagung:**
  Aufgrund des sogenannten Ehegattensplittings lohnt sich die Zusammenveranlagung umso mehr, je größer der Einkommensunterschied ausfällt. Denn das gemeinsam erzielte Einkommen wird durch zwei geteilt, und auf diese Summe wird die Einkommensteuer berechnet. Dies lohnt sich aufgrund der Steuerprogression, bei der der Einkommensteuersatz umso höher ausfällt, je höher das Einkommen ist. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass alle Freibeträge wie zum Beispiel der Sparerpauschbetrag (1.000 Euro pro Person, Stand 2025) von beiden Partnern genutzt werden können.

- **Getrennte Veranlagung/Einzelveranlagung:**
  Bei dieser Variante geben Sie und Ihr Ehegatte jeweils getrennt die Steuererklärung ab. In folgenden Fällen empfiehlt es sich, die getrennte Veranlagung zu prüfen:
  - Sie haben für das Steuerjahr Lohnersatzleistungen erhalten.
  - Sie oder Ihr Ehegatte sind selbständig tätig.
  - Sie haben eine hohe Abfindung erhalten.
  - Bei Gütertrennung (nicht zwingend vorgeschrieben).
  - Trennung/Scheidung.
  - Der geringer verdienende Ehegatte ist kirchensteuerpflichtig, der andere nicht. Bei getrennter Veranlagung zahlt nur das Kirchenmitglied, bei Zusammenveranlagung zahlt auch der konfessionslose Ehepartner.
  - Hohe Verluste bei einem Ehepartner.
  - Hohe Krankheitskosten eines Partners (steuerlich: außergewöhnliche Belastungen).

Gut zu wissen: Falls Sie ein Steuerprogramm wie etwa WiSo, Smartsteuer oder Tax 2025 benutzen: Üblicherweise zeigen Ihnen diese automatisch in der Steuervorberechnung an, ob Sie mit einer anderen Steuerklassenkombination, der Getrennt- oder der Zusammenveranlagung besser fahren. Bei komplexeren Einkommenssituationen wie etwa unterschiedlicher sonstiger Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitaleinkünften und -verlusten empfiehlt sich dann mitunter eher die Kontaktaufnahme zu einem Steuerberaterbüro.

Biallo-Tipp:

Anhand unseres Brutto-Netto-Rechners können Sie bequem die verschiedenen Steuerkonstellationen durchrechnen.

Ehe und Steuern: Was gilt bei Schenkungen? Wo lauern Steuerfallen?

Viele Ehepaare ahnen oft gar nicht, dass sie mitunter Schenkungen untereinander vornehmen. Das kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass Sie Schenkungsteuer zahlen müssen. Dazu kommt es, wenn der Freibetrag von 500.000 Euro innerhalb von zehn Jahren überschritten wird. Beläuft sich Ihr Vermögen und das Ihres Ehepartners auf geringere Summen, ist Sorgfalt beim Umgang mit größeren Transaktionen zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten geboten.

Biallo Tipp:

Mit dem Biallo Schenkungssteuerrechner können Sie durchspielen, welche Schenkungsteuer für bestimmte Vermögensübertragungen anfallen würde.

Folgende Konstellationen können je nach Größenordnung der Beträge in puncto Schenkungsteuer das Finanzamt auf den Plan rufen:

- **Gemeinschaftskonto, das auch für den Vermögensaufbau genutzt wird**
  Viele Ehepaare wählen für die alltäglichen Ausgaben ein Gemeinschaftskonto, das vielfach auch als Oder-Konto bezeichnet wird. Dies ist zunächst unproblematisch. Knifflig wird es allerdings mitunter im Erbfall, wenn Miterben an die Stelle des Ehegatten treten. Dies kann die Abwicklung erschweren. Nutzen Sie das Gemeinschaftskonto zudem auch für größere Einzahlungen aus Ihrem Vermögen und gibt der Ehepartner hohe Summen über dieses Konto aus, kann dies mitunter problematisch werden.

- **Gemeinschaftsdepot**
  Beim Gemeinschaftsdepot wird es bei höheren Beträgen kritisch, wenn ein Ehepartner überwiegend einzahlt und beide über die Strategie und die Erträge entscheiden beziehungsweise verfügen können. Nutzt ausschließlich der vermögendere Ehepartner das Depot, wird dies nicht als relevant für die Schenkungsteuer gewertet, solange der Ehegatte lediglich auf dem Papier Mitinhaber des Depots ist.

- **Vermietete Immobilie**
  Auch eine vermietete Immobilie kann in Sachen Schenkungsteuer problematisch sein – und zwar immer dann, wenn Sie beispielsweise den Kredit allein bezahlen und Ihnen die Immobilie zu gleichen Teilen gehört.

- **Darlehen**
  Helfen Sie Ihrem Ehepartner beispielsweise mit einem zinslosen Darlehen bei einem finanziellen Engpass aus, gilt der Verzicht auf Zinsen als eine Schenkung.

Biallo Tipp:

Wollen Sie ein gemeinsames Konto eröffnen, finden Sie in unserem Ratgeber zum Gemeinschaftskonto umfassende Informationen zum Thema.

Gut zu wissen: Die Steuerfallen „Gemeinschaftskonto“ und „Gemeinschaftsdepot“ können Sie auf zweierlei Arten umgehen. Entweder Sie richten jeweils ein eigenes Konto/Depot ein und stellen sich gegenseitig eine Vollmacht aus. Oder Sie halten in einer schriftlichen Vereinbarung fest, dass Einzahlungen des vermögenderen Ehepartners weiterhin nur ihm zuzurechnen sind und nur dieser darüber verfügen kann. Zudem sollten Sie beim Gemeinschaftskonto festlegen, dass der Ehepartner das Konto lediglich für Alltagsanschaffungen nutzen soll. Ist das Kind bereits in den Brunnen gefallen, können Sie die Steuersituation über die sogenannte Güterstandsschaukel entschärfen.

INFO

Güterstandsschaukel – was ist das?

Leben Sie im Güterstand der Zugewinngemeinschaft und zahlen beispielsweise eine größere Summe ein, geht das Finanzamt schlimmstenfalls von einer Schenkung aus und es fällt möglicherweise Schenkungsteuer an. Das können Sie umgehen, indem Sie vorab tätig werden. Sie können entweder schriftlich vereinbaren, dass der weniger vermögende Ehegatte nur die Lebenshaltungskosten aus dieser Summe bestreiten darf. Oder Sie wechseln per Notarvertrag in die Gütertrennung. Dann wird der steuerfreie Zugewinn ermittelt. Da die Gütertrennung im Erbfall eher nachteilig ist, wechseln Ehepaare mitunter wieder in die Zugewinngemeinschaft. Aus diesem Hin und Her der Güterstände resultiert die Bezeichnung „Güterstandsschaukel“. Sie sollten dabei unbedingt beachten, dass zwischen den entsprechenden Transaktionen einige Monate Abstand liegen sollten.

Biallo-Tipp:

Wollen Sie lieber Einzelkonten statt eines Gemeinschaftskontos führen, muss das nicht teuer sein: So bieten diverse Banken wie etwa die ING, Consorsbank, DKB, N26, BBVA und Openbank je nach Einkommen kostenlose Girokonten an. Einen Überblick über zahlreiche Anbieter liefert der Biallo Girokonto-Vergleich. In unserem Ratgeber rund um das Girokonto erfahren Sie zudem, worauf es bei der Kontoauswahl zu achten gilt.

Biallo-Tipp:

Sie möchten Festgeld oder Tagesgeld anlegen? Dann erhalten Sie mit dem Biallo Festgeldvergleich und dem Tagesgeldvergleich eine Übersicht der aktuellen Konditionen. Und über den Depotvergleich verschaffen Sie sich einen Überblick über die Konditionen diverser Anbieter.

Andrey_Popov / Shutterstock.com

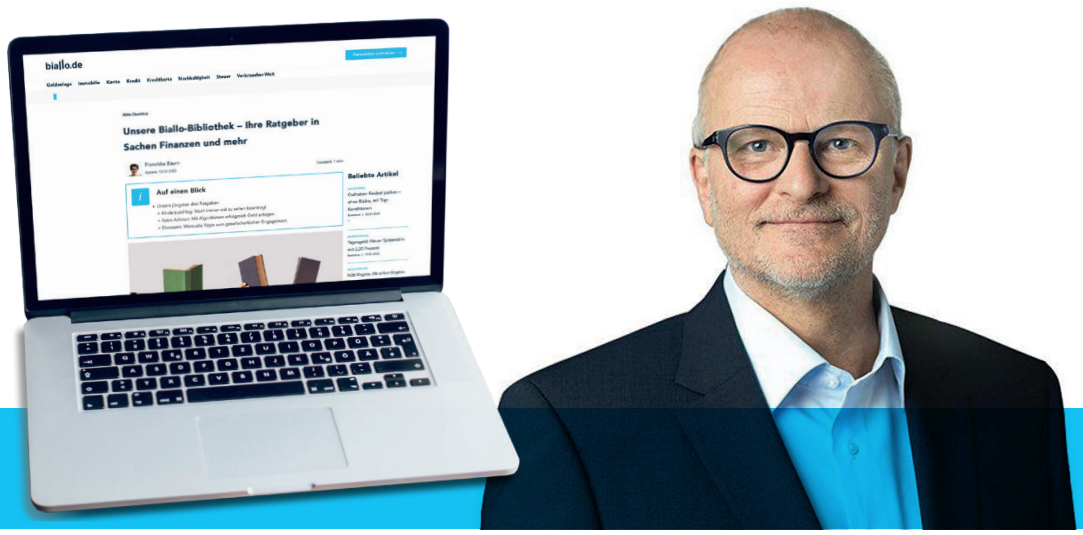

Horst Biallo (Gründer & Herausgeber)

Mehr Experten-Ratgeber

Lesen Sie auf biallo.de weitere Experten-Ratgeber aus den Bereichen:

- **Anlegen & Sparen**
- **Immobilien & Baufinanzierung**
- **Familie & Vorsorge**
- **Konten & Karten**
- **Kredit**
- **Recht & Steuer**

Mit dem kostenlosen

Newsletter

von biallo.de immer aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren

Paypal:	https://www.paypal.me/biallode/1,90
Banküberweisung:	IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13
Stichwort:	RDW

bongkarn – stock.adobe.com

Ehe und Steuern:
Was gilt beim Vererben?

Insbesondere bei größerem Vermögen ist es ratsam, dass Sie sich gemeinsam mit dem Thema Erbschaftsteuer auseinandersetzen sollten. Steuerlich werden Erbschaften und Schenkungen gleich behandelt, es gelten also identische Freibeträge und Steuersätze.

Ehe und Steuern: Wie hoch ist der Erbschaftsteuerfreibetrag?

Wie bei Schenkungen liegt der Freibetrag für Ehepaare bei 500.000 Euro. Hinzu kommt, dass Sie das gemeinsam genutzte Eigenheim steuerfrei erhalten, wenn Sie weitere zehn Jahre darin wohnen bleiben und Ihr Ehegatte bis zu seinem Tod darin gewohnt hat oder im Pflegeheim lebte. In welcher Höhe Erbschaftsteuer fällig wird, hängt von der Summe ab, die vererbt wird: Für Ehegatten gilt hierfür die Steuerklasse 1.

Ehe und Steuern: Wie hoch ist der Erbschaftsteuersatz?

Für die Berechnung der Erbschaftsteuer nach Steuerklasse 1 wird zunächst der Freibetrag von 500.000 Euro sowie etwaige Schulden und eine Erbfallkostenpauschale von 15.000 Euro abgezogen, auf den Restbetrag fällt folgender mit der Summe steigender Steuersatz an:

So viel Erbschaftsteuer zahlen Ehegatten

Wert (abzüglich Freibetrag)	Steuersatz
Bis 75.000 Euro	7 %
Bis 300.000 Euro	11 %
Bis 600.000 Euro	15 %
Bis 6.000.000 Euro	19 %
Bis 13.000.000 Euro	23 %
Bis 26.000.000 Euro	27 %
Über 26.000.000 Euro	30 %

Quelle: biallo.de; nach eigener Recherche; Stand: Dezember 2025.

Wichtig zu wissen: Ob Sie oder Ihr Ehegatte erbschaftsteuerpflichtig werden, hängt auch von der Zusammensetzung des Vermögens ab. Der Grund: Neben den 500.000 Euro gibt es weitere Freibeträge:

- **12.000 Euro:** Hausrat (inkl. privat genutzter Autos des Verstorbenen).
- **12.000 Euro**: Bewegliche Gegenstände, die nicht zum Hausrat gehören (z.B. Kunstgegenstände, Schmuck, Musikinstrumente, Segelboot).
- **Bis zu 256.000 Euro**: Versorgungsfreibetrag, gekürzt um den Kapitalwert aus Witwen- oder Witwer-Rentenansprüchen.

Wie wirkt sich die Zugewinngemeinschaft auf die Erbschaftsteuer aus?

Überwiegend entscheiden sich Ehepaare bewusst oder unbewusst für die Zugewinngemeinschaft und in diesem Fall erbt der Ehepartner mit Kind(ern) de facto die Hälfte des Vermögens und die Kinder die andere Hälfte. Bei kinderlosen Ehen erbt der Ehegatte drei Viertel des Nachlasses, Eltern sowie Geschwistern steht das übrige Viertel zu.

Bei der so genannten erbrechtlichen Regelung setzt sich der Erbanspruch aus einem Viertel des Nachlasses sowie einem weiteren Viertel als pauschalen steuerfreien Zugewinn zusammen. Erbt ein Ehegatte beispielsweise insgesamte eine Million Euro, gilt die Hälfte als pauschaler Zugewinn und die andere Hälfte wäre aufgrund des Freibetrags erbschaftsteuerfrei.

(Wann) Lohnt es sich, das Erbe auszuschlagen?

Ist der Zugewinn sehr hoch, kann die taktische Ausschlagung des Erbes eine Überlegung wert sein. Bei dieser güterrechtlichen Regelung erhält der Ehegatte die Hälfte des tatsächlichen anstelle des pauschalen Zugewinns – und zwar steuerfrei.

Zudem kann der so genannte kleine Pflichtteil geltend gemacht werden, der sich auf ein Achtel des Nachlasses beläuft. Erbschaftsteuer wird erst fällig, wenn dieser Betrag 500.000 Euro übersteigt.

Wie wirkt sich die Gütertrennung auf die Erbschaftsteuer aus?

Bei Gütertrennung erben Sie je nach Anzahl von Kindern weniger als in der Zugewinngemeinschaft. Bei zwei Kindern erben Sie zu gleichen Teilen je ein Drittel, bei mehr als drei Kindern erben Sie ein Viertel. Da der Zugewinnausgleich bei Gütertrennung nicht stattfindet, ist der Freibetrag schneller aufgebraucht und es kann eher Erbschaftsteuer anfallen.

Gut zu wissen: Entscheiden Sie sich für die so genannte modifizierte Zugewinngemeinschaft, können Sie diesen steuerlichen Nachteil für den Todesfall ausschließen und vereinbaren, dass dann ein Zugewinnausgleich erfolgen soll.

Wie wirkt sich die Gütergemeinschaft auf die Erbschaftsteuer aus?

Gemäß § 1416 Absatz 1 wird aus Ihrem und dem Vermögen Ihres Ehegatten das gemeinschaftliche Vermögen. Mit Kindern oder Enkeln oder Urenkeln erbt der hinterbliebene Ehegatte ein Viertel des Nachlasses. Leben Erben zweiter Ordnung wie Eltern, Geschwister und deren Kinder, beträgt der Erbteil die Hälfte.

Biallo-Tipp:

Mit dem Erbschaftsteuerrechner von biallo.de können Sie mit wenigen Klicks verschiedene Steuerszenarien durchspielen. Sie wollen tiefer in das Thema einsteigen? In unserem umfangreichen Ratgeber Erbschaftsteuer finden Sie detaillierte Informationen.

Ehe und Steuern:
Worauf beim Testament achten?

Beim Thema Vererben haben Ehepaare einige Spielräume, um die Erbschaftsteuer möglichst gering zu halten. Dabei gilt es aber auch zu beachten, dass Sie sich gegenseitig gut absichern.

Wann ist ein Berliner Testament sinnvoll?

Für Eigentümer selbstgenutzter Immobilien mit Kindern ist das Berliner Testament oft das Mittel der Wahl. Erreicht wird damit, dass der hinterbliebene Ehepartner weiterhin in der gemeinsamen Immobilie wohnen kann und die Kinder nicht auszahlen muss. Dies ist möglich, weil der Ehegatte zunächst Alleinerbe wird und die Kinder erst nach dem Tod des zweiten Elternteils erben.

Biallo-Tipp:

Weitere Informationen finden Sie in unserem Ratgeber zum Berliner Testament. Was Sie generell beim Verfassen eines Testaments beachten sollten, haben wir in unserem Ratgeber Testament schreiben für Sie zusammengefasst.

Was gilt für das gemeinsame Eigenheim?

Wohnen Sie im selbstgenutzten Eigenheim, erben Sie gemäß §13 Absatz 1 Nr. 4b ErbStG das Familienheim komplett steuerfrei, wenn Ihr Ehegatte bis zu seinem Tod dort oder im Pflegeheim wohnte. Ist es beispielsweise 700.000 Euro wert und erben Sie weitere 100.000 Euro, zahlen Sie keine Erbschaftsteuer.

Biallo-Tipp:

Detaillierte Infos und Tipps rund ums Thema finden Sie in unserem Ratgeber Haus vererben.

tete_escapei / Shutterstock.com

Heiraten wegen der Steuern – wann lohnt sich das besonders?

Romantisch ist es nicht unbedingt, wegen der Steuern zu heiraten. Finanziell sinnvoll ist es in bestimmten Konstellationen durchaus. In folgenden Fällen fahren Sie mit dem Ja-Wort steuerlich günstiger – und können sich das ein oder andere romantische Extra zusätzlich gönnen:

- Bei größerem Vermögen: Der Erbschafts- und Schenkungsteuerfreibetrag steigt durch die Heirat von 20.000 auf 500.000 Euro
- Bei größerem Gehaltsunterschied profitieren Sie vom Ehegattensplitting
- Wenn ein Partner hohe Kapitalerträge hat und der andere nicht (durch Ausschöpfen des nicht genutzten Sparerfreibetrags)

Abgesehen von diesen steuerlichen Vorteilen sichern Sie sich gegenseitig durch spätere Ansprüche aus der gesetzlichen und privaten Rente ab – Stichwort Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Hinzu kommt der Vorteil der kostenlosen Familienversicherung für einen nicht erwerbstätigen Ehepartner. Doch die Ehe kann auch ihren Preis haben – und zwar oftmals im Fall einer Scheidung. Daher ist es gerade bei komplexeren Vermögenssituationen ratsam, vor der Eheschließung auch einen Ehevertrag in Betracht zu ziehen.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: https://www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schrift-lichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube Twitter Instagram Facebook Linkedin

Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting.
Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter https://www.biallo.de
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

photolaluce/ Shutterstock.com